

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

009 20 503 054 296 00

Nordwürttemberg/Nordbaden
Südwestfalen-Hohenzollern

Handwerk:	Arbeiter Angestellte
-----------	-------------------------

Sanitär - Heizung - Klima

Abschluß:	04.06.1987
gültig ab:	01.12.1987
kündbar zum:	1 Mo z. ME

TARIFVERTRAG
ÜBER EIN 13. MONATSEINKOMMEN

Zwischen dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a.N.

und der

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Bezirksleitung Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg/Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vor dem 31. Dezember 1971;

1.1.2 **fachlich:**

für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des obengenannten Arbeitgeberverbandes sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle gewerblichen Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich der Nichtmetallarbeiter/-arbeiterinnen, die Mitglied der IG Metall sind;

1.1.3.2 für alle kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2.1 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Arbeitnehmer, die eine der in den §§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986, angeführte Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig sind.

1.1.3.2.2 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter,

soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, und alle Prokuristen.

- 1.1.3.3 Ausgenommen sind die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden und Heimarbeiter.
- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.
- Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.
- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Leistungen

- 2.1 Arbeitnehmer, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
- Ausgenommen sind die Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
- 2.2 Die Leistungen werden nach folgender Staffel gezahlt:
- | | |
|---------------------------------------|------|
| nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit | 20 % |
| nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit | 30 % |
| nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit | 40 % |
| nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit | 50 % |
- eines Monatsverdienstes.
- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Der Berechnung der Leistungen sind zugrunde zu legen:
- 2.4.1 **bei Arbeitern**
- der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten zwei abgerechneten Lohnperioden vor Auszahlung der Leistung, mindestens aber von sechs

Wochen, multipliziert mit dem Faktor 167,4.

Der durchschnittliche Stundenverdienst errechnet sich aus dem Gesamtverdienst des gewerblichen Arbeitnehmers (einschließlich Mehrarbeitsvergütung) in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller Zuschläge, jedoch ohne Auslösung, Krankenlohn, die Urlaubsgeld und das zusätzliche Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Zahl der bezahlten Stunden, ohne Mehrarbeit, Kranken- und Urlaubsstunden.

2.4.2 bei Angestellten

das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten drei abgerechneten Gehaltsperioden vor Auszahlung der Leistung, jedoch ohne Auslösung und ähnliche Zahlungen (wie Reisespesen, Trennungsschädigungen), die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen.

2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemißt.

2.6 Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

§ 3

Zeitpunkt

3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2.1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 4

Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten und Laufdauer

- 5.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag vom 26. Mai 1977.
- 5.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 4. Juni 1987

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a.N.

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschriften